



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 16. April 2025

Nummer 16

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | |
| Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über Anerkennung, Entzug und regelmäßige Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit | 298 |
| Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald | 310 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2025 bis 2026 auf bestimmten Streckenabschnitten im Land Brandenburg | 310 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt | 310 |
| Wesentliche Änderung einer Kompostierungsanlage in 16356 Ahrensfelde | 311 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 313 |
| STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 314 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über Anerkennung, Entzug und regelmäßige Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Vom 27. März 2025

1 Zuständigkeiten

- 1.1 Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 3. April 1993 (GVBl. II S. 190) sind für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit die für den Sitz der Kleingärtnerorganisationen zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Zuständig für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisationen sind
- bei Organisationen, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes beschränkt ist, die amtsfreie Gemeinde oder das Amt,
 - bei Organisationen, deren Wirkungsbereich sich über das Gebiet einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes hinaus erstreckt, jedoch Kreisgrenzen nicht überschreitet, der Landkreis,
 - bei Organisationen, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt beschränkt ist, die kreisfreie Stadt,
 - bei Organisationen, deren Wirkungsbereich sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Organisation ihren Sitz hat.
- 1.2 Für Kleingärtnerorganisationen mit landesweitem Wirkungsbereich ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung zuständige Behörde.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten der Kleingärtnerorganisationen gegenüber den für sie zuständigen Finanzämtern bleiben unberührt. Hierzu gehören insbesondere die Anzeigepflichten und das Verfahren der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung einschließlich des Prüfungsrechts der Finanzbehörden in diesem Bereich.
- #### **2 Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**
- 2.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes auf ihren Antrag als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt, wenn
- 2.1.1 sie im Vereinsregister eingetragen ist,
- 2.1.2 in der Satzung eindeutige Festlegungen getroffen sind, dass
- die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
 - erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
 - bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird,
- 2.1.3 sie in ihrem Antrag zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erklärt, sich der regelmäßigen Prüfung ihrer Geschäftsführung zu unterwerfen.
- 2.2 Die Kleingärtnerorganisation erhält über die Anerkennung einen schriftlichen Bescheid.
- 2.2.1 Im Bescheid ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Rechtsfolgen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit in Kraft treten.
- 2.2.2 Die Anerkennung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Der Widerruf erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 2.2.3 Erfüllt die Organisation die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Voraussetzungen nicht oder entspricht die Satzung nicht den zwingenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, wird die Anerkennung durch Bescheid abgelehnt. Zuvor ist jedoch der Organisation unter angemessener Fristeinräumung Gelegenheit zu geben, die Erfüllung der fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen nachzuholen.
- 2.2.4 Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 2.2.5 Gehört eine Organisation einer landesweit wirkenden Organisation an, so ist die Entscheidung dieser Organisation zur Kenntnis zu geben.
- 2.3 Gemäß § 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes bleiben Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) ausgesprochen worden sind, unberührt.
- #### **3 Regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisationen**
- 3.1 Die Geschäftsführung der gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht zuständigen Behörden (im Folgenden zuständige Behörden genannt).

- 3.2 Die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Einhaltung der unter Nummer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
- 3.3 Beabsichtigte Satzungsänderungen, die die unter Nummer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen betreffen, sind der zuständigen Behörde binnen eines Monats, auch außerhalb der regelmäßigen Berichte, mitzuteilen.
- 3.4 Bei Auflösung der Kleingärtnerorganisation sind die beabsichtigten Verfügungen über das Vereinsvermögen der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.5 Die zuständige Behörde ist berechtigt,
- in die Unterlagen der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen und deren Vorlage zu verlangen,
 - Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.
- 3.6 Über ihre Tätigkeit hat die als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, der zuständigen Behörde zu berichten. Den Zeitpunkt der Berichtsvorlage kann die zuständige Behörde näher bestimmen. Die zuständige Behörde kann auch einen außerordentlichen Bericht anfordern.
- 3.7 Wird durch die zuständige Behörde mit der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung der als kleingärtnerisch anerkannten Kleingärtnerorganisation die Nichterfüllung einer oder mehrerer der unter Nummer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen zur Anerkennung festgestellt, erfolgt durch sie eine Meldung an die Anerkennungsbehörde.
- 3.8 Über die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung ist durch die zuständigen Behörden ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist der Anerkennungsbehörde zu übermitteln.
- 3.9 Die Geschäftsberichte der Kleingärtnerorganisationen sind bei den für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung zuständigen Behörden zu hinterlegen. Den Anerkennungsbehörden ist der Einblick in diese Unterlagen jederzeit zu gewähren.

4 Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit kann entzogen werden, wenn festgestellt wird,
- dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind, insbesondere wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert,

- dass die Organisation in erheblichem Umfang nicht-kleingärtnerische Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr ihrem satzungsmäßigen Zweck gemäß tätig ist oder
- dass erhebliche Verstöße gegen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vorliegen, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der selbstlosen Förderung des Kleingartenwesens zu vereinbaren ist.

4.2 Wird nach Überprüfung von gemäß Nummer 2.1 anerkannten kleingärtnerischen Organisationen das Fehlen von einer oder mehreren Voraussetzungen gemäß Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift festgestellt, wird diesen Organisationen ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch die Anerkennungsbehörde ein Jahr zur Behebung dieser Mängel eingeräumt. Liegen nach einem Jahr die Voraussetzungen noch nicht vor, erfolgt der Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

4.3 Der vorgesehene Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen, die einer landesweit organisierten Kleingärtnerorganisation angehören, ist auch dieser Organisation mitzuteilen. Diese landesweit organisierte Kleingärtnerorganisation hat das Recht zur Anhörung.

4.4 Dem Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit hat in jedem Fall eine Anhörung des Vorstandes der Kleingärtnerorganisation vor der Anerkennungsbehörde vorauszugehen.

4.5 Der Entzug erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.

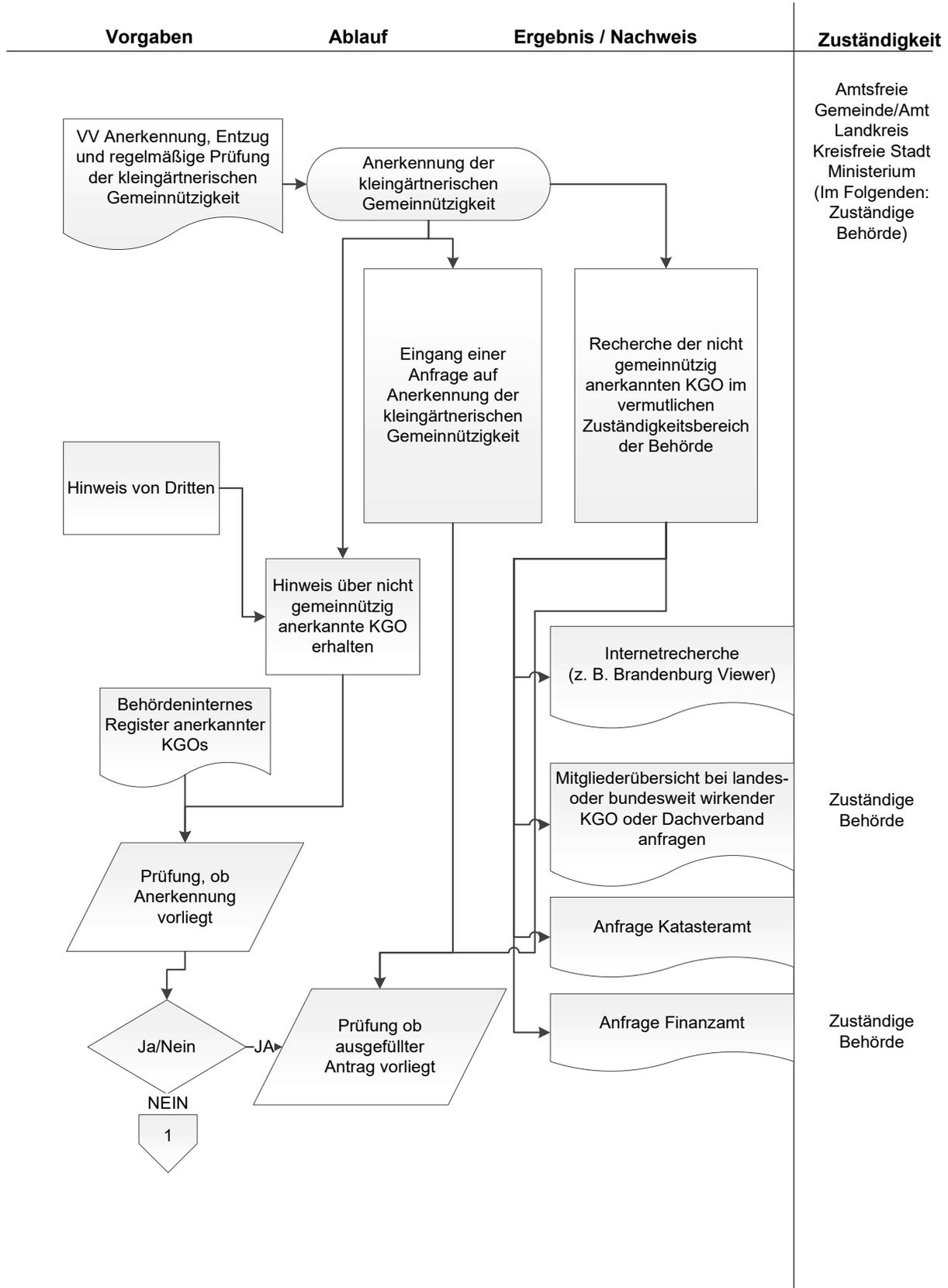
5 Inkrafttreten

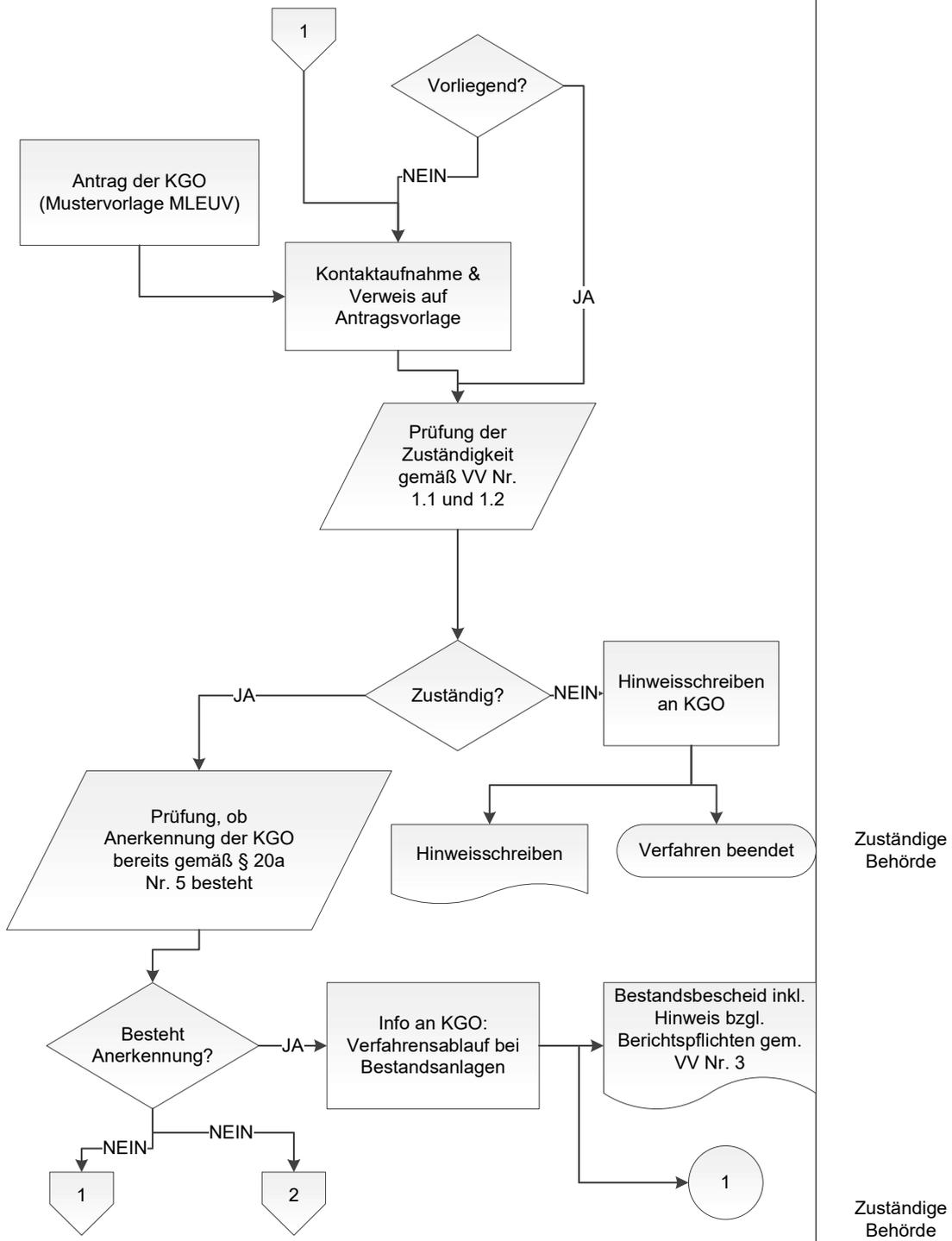
Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift „Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen sowie regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisationen“ vom 22. April 1993 (ABl. S. 938) tritt mit Ablauf desselben Tages außer Kraft.

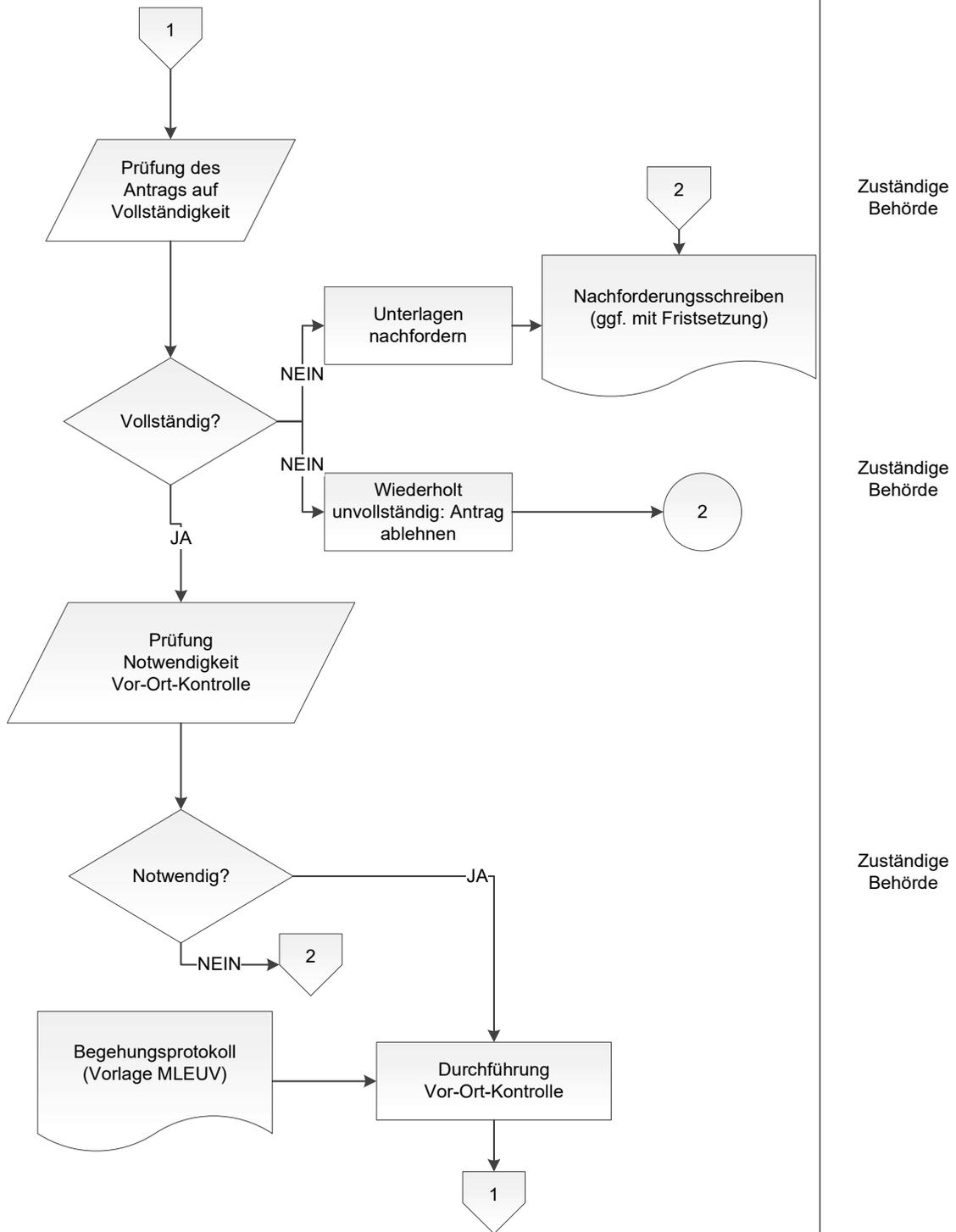
Anlagen:

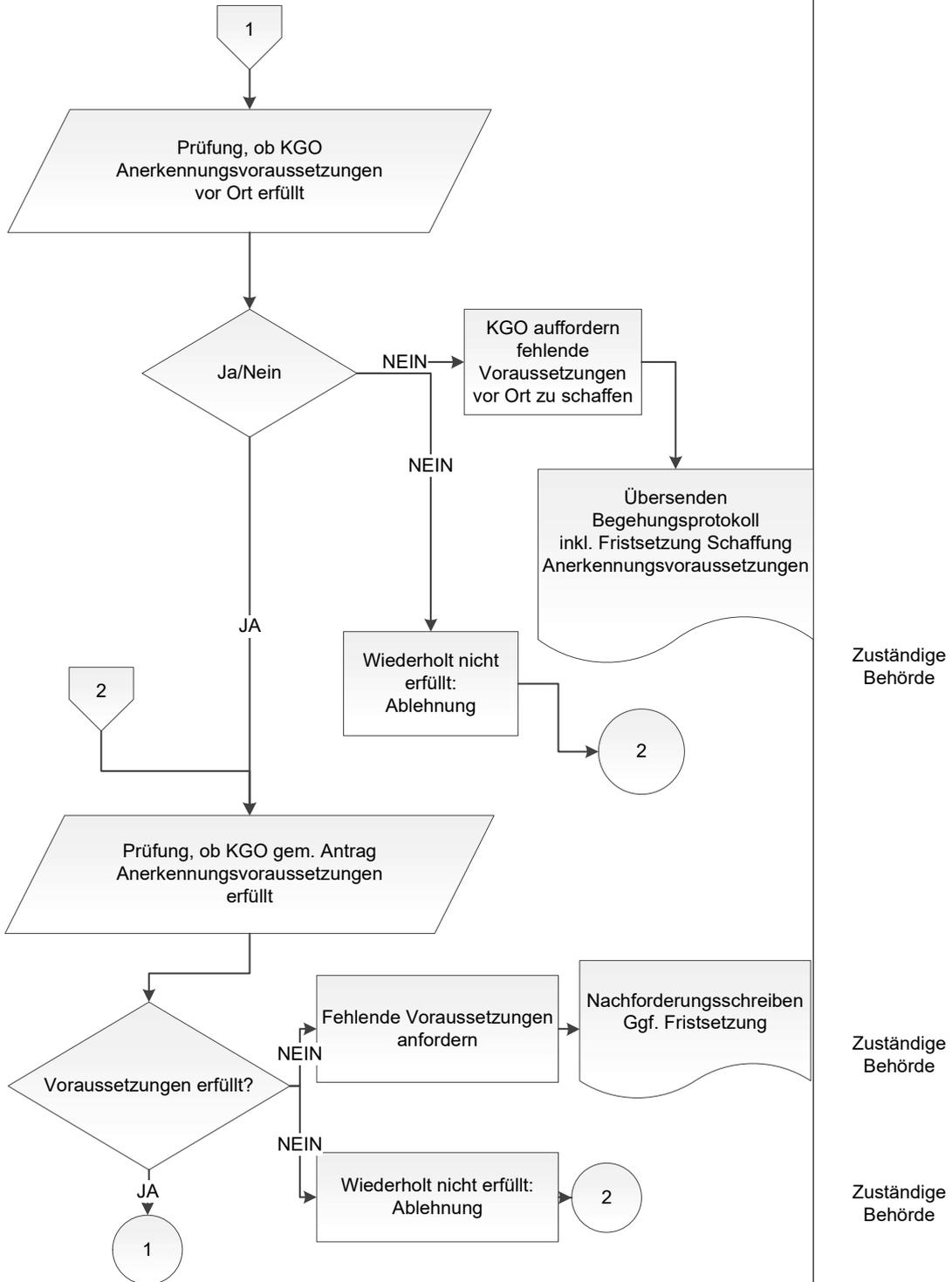
- Anlage 1 Verfahrensbeschreibung Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß Verwaltungsvorschrift
- Anlage 2 Verfahrensbeschreibung Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß Verwaltungsvorschrift

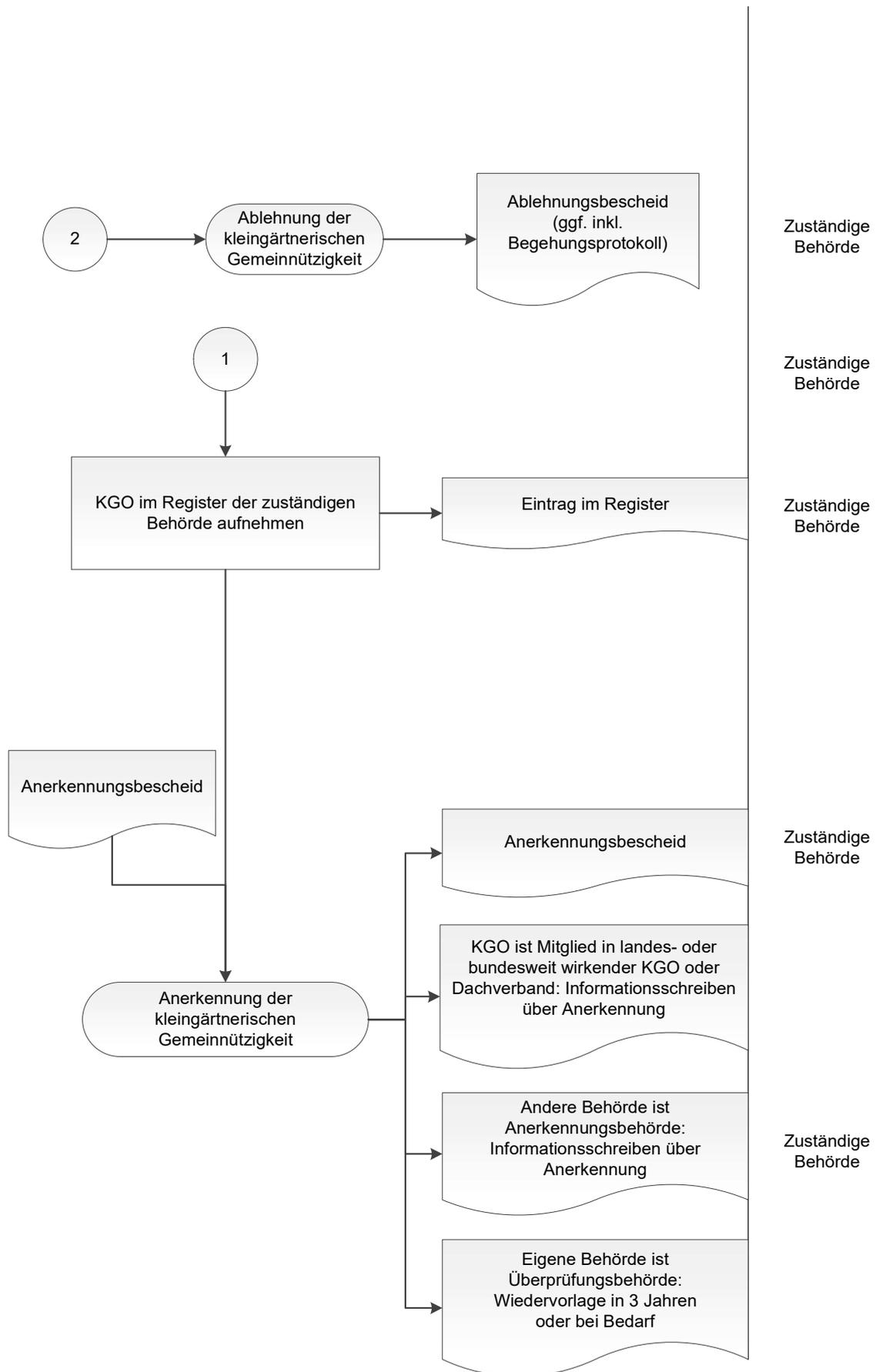
Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß VV





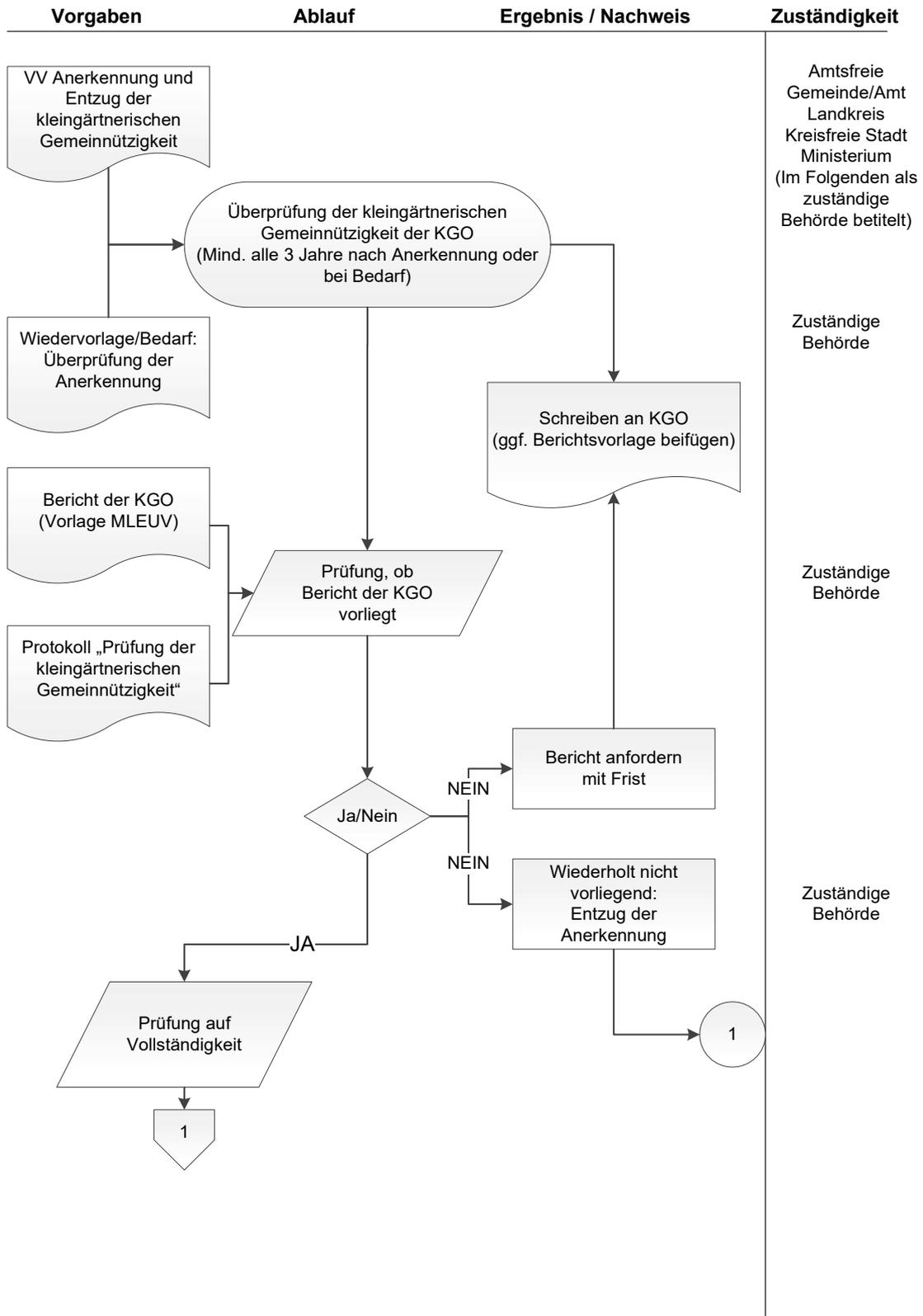


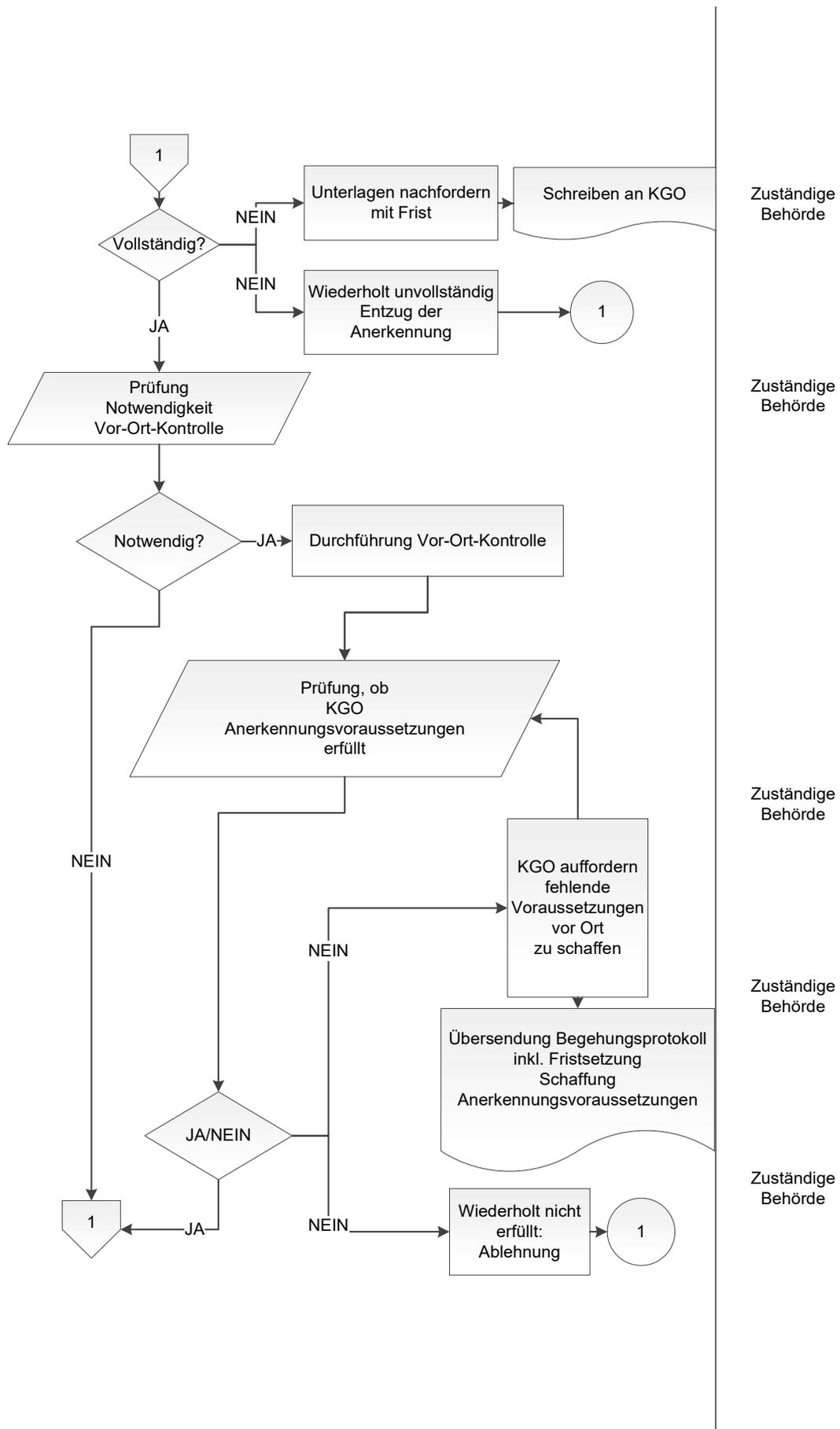


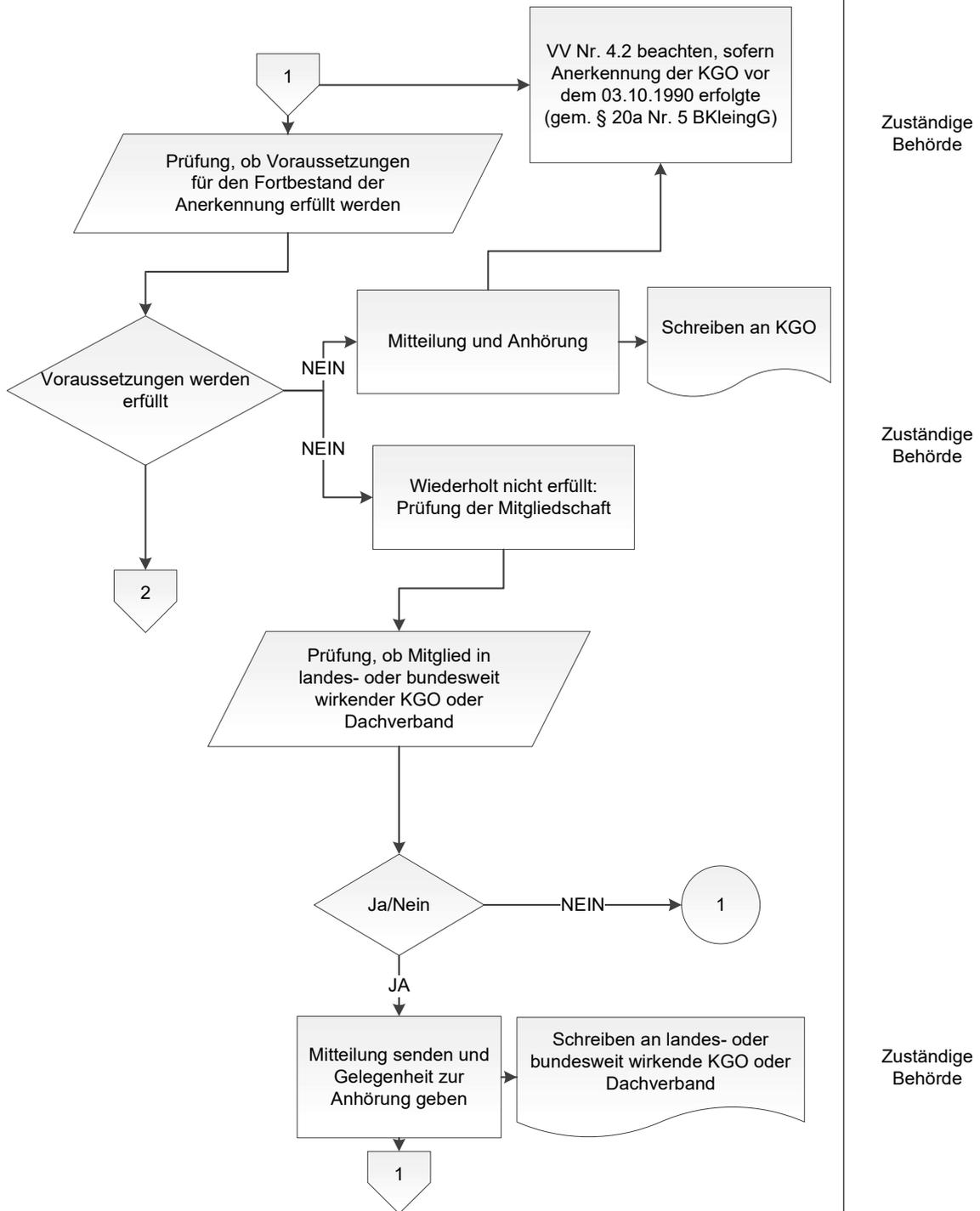


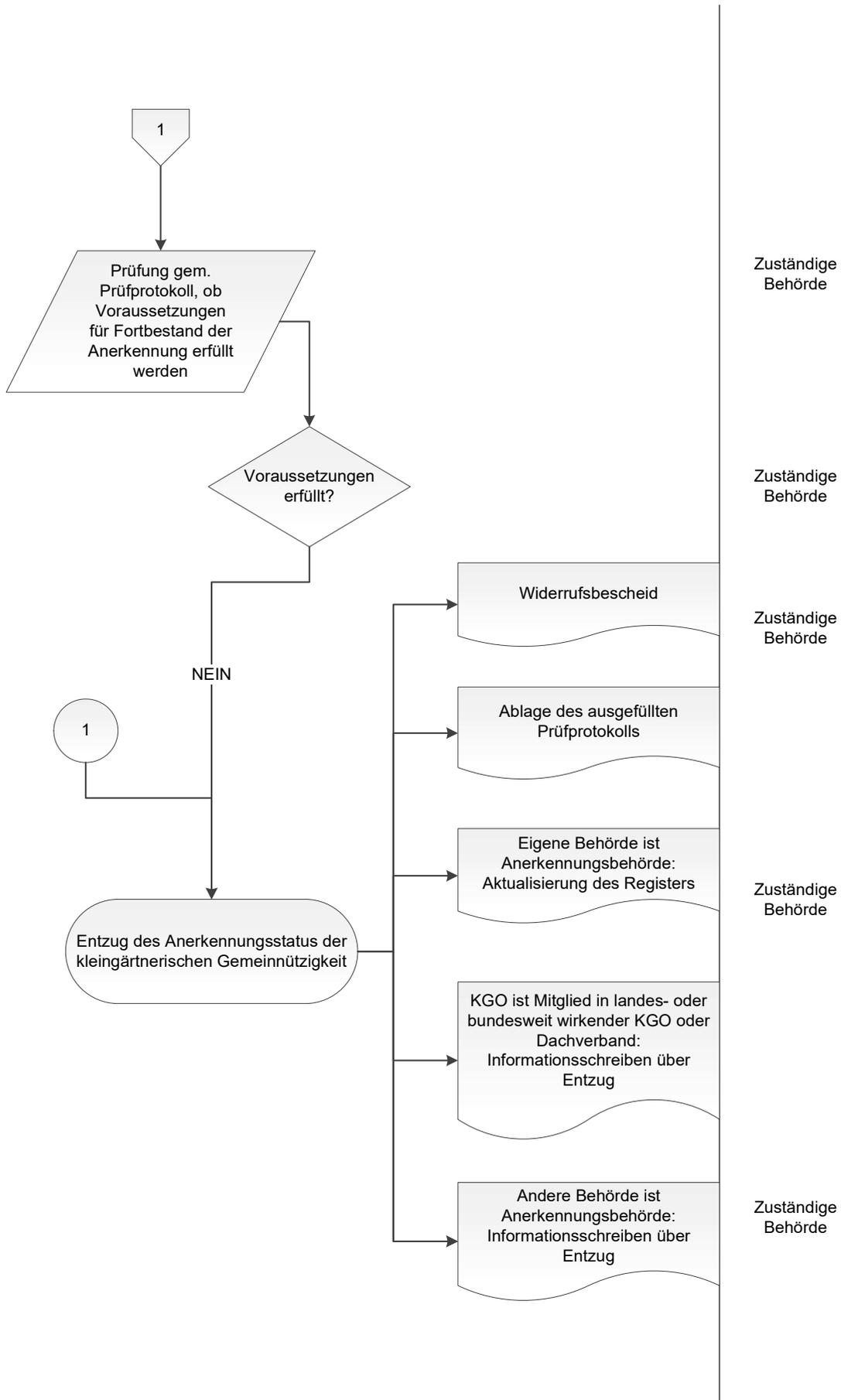
Anlage 2

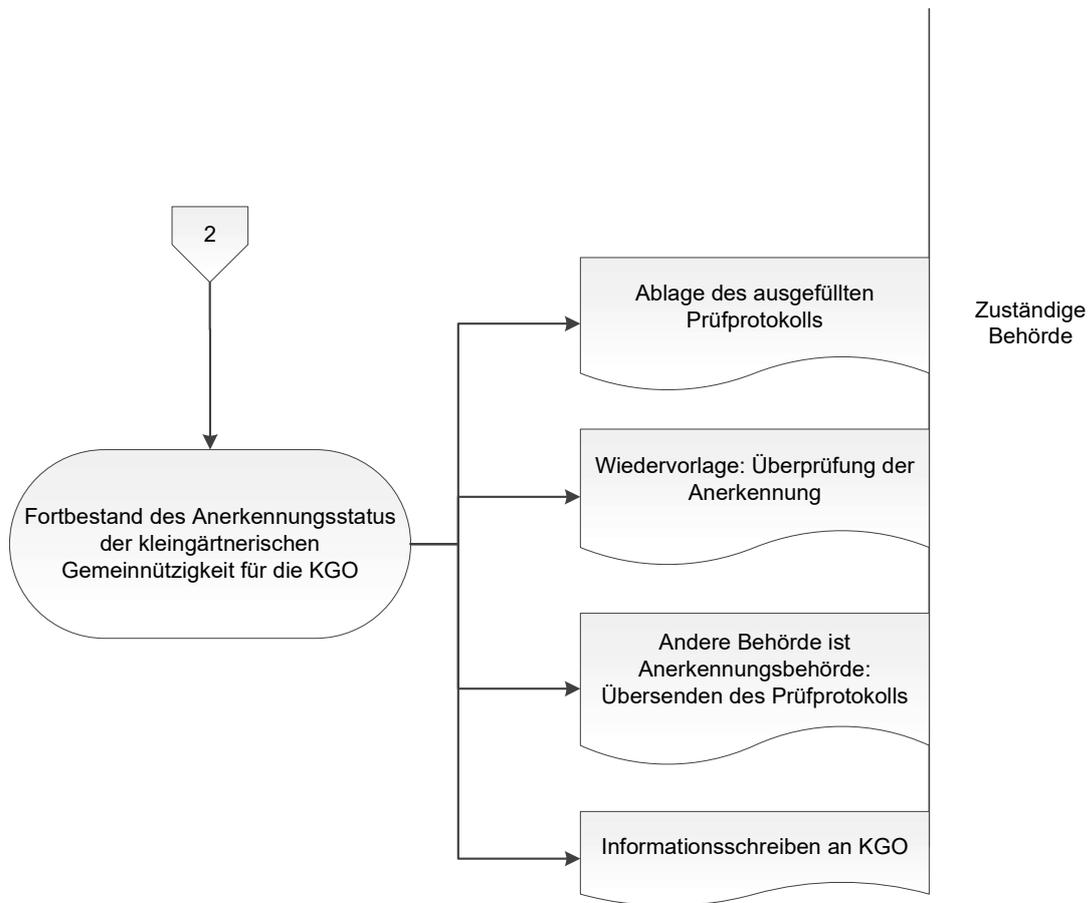
Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß VV











**Erste Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 24. März 2025

Die Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 27. Februar 2015 (ABl. S. 238) nach § 3 der Waldsperrungsverordnung vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) wird wie folgt geändert:

1 Änderung der Verwaltungsvorschrift

Die Nummern 2. und 3. werden aufgehoben.

2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung
vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen
mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t
sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen
am 31. Oktober (Reformationstag)
der Jahre 2025 bis 2026
auf bestimmten Streckenabschnitten
im Land Brandenburg**

Ausnahmegenehmigung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 7/2025
Vom 1. April 2025

Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Absatz 3 und 4 StVO am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2025 und 2026 von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr die nachstehend bezeichneten Strecken bei Fahrten nach und von Berlin befahren dürfen:

- zwischen Güterverkehrszentrum Wustermark über die Bundesstraße 5 und Landesgrenze Berlin,
- zwischen Güterverkehrszentrum Freienbrink über die Landesstraße 38, Bundesautobahn 10 und Bundesstraße 1/5 und Landesgrenze Berlin,
- zwischen Güterverkehrszentrum Großbeeren über die Bundesstraße 101 und Landesgrenze Berlin
- zwischen Flughafen BER über die Bundesautobahn 113/117 sowie über die Bundesstraße 96/96a und Landesgrenze Berlin und

- für nachstehend bezeichnete Strecken der Bundesautobahnen im Land Brandenburg: A 2, A 20, A 24, A 9, A 10, A 11, A 12, A 13, A 14, A 15, A 19, A 111, A 113, A 115 und A 117.

Ein Verlassen der vorgegebenen Streckenabschnitte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht bei einer unfall- oder baustellenbedingten Vollsperrung. In diesem Fall ist der ausgewiesenen Umleitung zu folgen. Ist eine Umleitung nicht vorhanden, so ist die kürzeste Strecke zum nächsten Streckenabschnitt zu benutzen. Das Fahrzeug darf ferner die Fahrstrecke verlassen, wenn es nach § 15a StVO abgeschleppt werden muss. Es ist dann an der nächstgelegenen, hierfür geeigneten Örtlichkeit abzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist die Klage statthaft. Diese kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, erhoben werden.

Potsdam, den 1. April 2025

Hartwig Rolf
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten
für die Photovoltaikindustrie
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. April 2025

Der Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 und Flur 29, Flurstück 20 eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie wesentlich zu ändern (Az.: G10023).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma 5N PV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die

Genehmigung

nach § 16 BImSchG erteilt, eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie auf dem Grundstück in

15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104,
Gemarkung Eisenhüttenstadt,
Flur 28, Flurstück 29 und
Flur 29, Flurstück 20

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die geänderte Anlage unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. April 2025 bis einschließlich 30. April 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Kompostierungsanlage in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. April 2025

Die Firma RETERRA Service GmbH, Sophienwald 1 in 50374 Erftstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde, Am Walde 4 in der Gemarkung Mehrow, Flur 6, Flurstücke 12/1, 13/2, 14/1, 14/4, 15/2, 16/2, 45 und 47 eine Kompostierungsanlage wesentlich zu ändern (Az.: G00324).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Kompostierungsanlage von maximal 480 Tonnen je Tag auf maximal 600 Tonnen je Tag, das heißt von 75.000 Tonnen je Jahr auf 105.000 Tonnen je Jahr. Antragsgegenstand ist ebenso die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Tunnelkompostierung von 300 Tonnen je Tag auf 400 Tonnen je Tag sowie die Erhöhung der Durchsatzkapazität der anaeroben Behandlung durch Vergärung von 75 Tonnen je Tag auf 150 Tonnen je Tag. Die Gesamtlagerkapazität für Bioabfall in der Annahmehalle erhöht sich von maximal 2.100 Tonnen auf maximal 2.500 Tonnen und die des geschlossenen Kompost-/Siebüberlaufers von maximal 1.700 Tonnen auf maximal 2.580 Tonnen. Die Gaslagermenge im Biogasspeicher wird von 6,37 Tonnen auf 6,97 Tonnen erhöht. Zudem werden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Biomethanaufbereitung mit einer Verarbeitungskapazität von 5,5 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas sowie einer Anlage zur Kohlendioxidaufbereitung inklusive Verflüssigung und Lagerung beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.1 GE in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 V, 1.16 V, 8.6.2.1 GE, 8.12.2 V und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 S, 1.11.2.1 A und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im vierten Quartal 2025 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23. April 2025 bis einschließlich 22. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Stickstoffmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. April 2025 bis einschließlich 23. Juni 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G00324** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. Juli 2025 um 10 Uhr im Schlossgut Altlandsberg, Otto-von-Schwerin-Saal, Krummenseestraße 1 in 15345 Altlandsberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Änderung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche und Gerüche zur Folge. Es erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Ammoniakemissionen. Umliegende Gewässer und Biotope werden durch die zusätzlichen Emissionen nicht beeinträchtigt. Für die Biomethan- und Kohlenstoffdioxidaufbereitung werden zusätzliche Flächen auf dem Anlagengelände neu versiegelt. Hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen durch die Versiegelung nicht verloren. Die neu zu errichtenden Anlagenbestandteile fügen sich in das Bild der Gesamtanlage ein und führen nicht zu einer zusätzlichen Überprägung des Landschaftsbildes sowie zu einer Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Südostniederbarnimer Weiherketten“.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Mittwoch, 04.06.2025 | 10:00 Uhr | 302, Sitzungssaal | Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Woltersdorf

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m ² | Blatt |
|-------------|-------------------------|---|----------------|--------------------|
| Woltersdorf | Flur 3, Flurstück 674/3 | Gebäude- und Freifläche, Rüdersdorfer Straße 67 | 238 | 2671 BV lfd. Nr. 2 |

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Sommerhaus bebautes Grundstück

Postanschrift: Rüdersdorfer Straße 67, 15569 Woltersdorf

Verkehrswert: 61.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 81/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Mittwoch, 11.06.2025 | 10:00 Uhr | 302, Sitzungssaal | Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m ² | Blatt |
|------------------|------------------------|--|----------------|--------------------|
| Frankfurt (Oder) | Flur 105, Flurstück 10 | Gebäude- und Freifläche, Bremsdorfer Straße 63 | 900 | 3081 BV lfd. Nr. 1 |

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte (innen und außen verwahrlost, teilweise Brandschäden) mit diversen Anbauten und Nebenglass

Verkehrswert: 14.000,00 EUR

Postanschrift: Bremsdorfer Straße 63, 15236 Frankfurt (Oder)
Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 16/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|------------------------------|--|
| Donnerstag, 19.06.2025 | 10:00 Uhr | 302, Sitzungssaal | Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m ² | Blatt |
|----------------|-----------------------------|----------------------------|----------------|---------------------------|
| Schöneiche (B) | Flur 10, Flurstück 905/2 | Berliner Straße 54 | 788 | 4307, BV lfd. Nr. 1 |

Lage: Berliner Straße 54, 15566 Schöneiche

Nutzung: Einfamilienhaus mit Garage

Verkehrswert: 272.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 25/23

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Putlitz-Berge

Im **Amt Putlitz-Berge** (Landkreis Prignitz) ist zum 1. Januar 2026 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Putlitz-Berge mit rund 4 750 Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Fläche von 238 km² liegt im Norden des Landkreises Prignitz. Das Amt besteht aus den Gemeinden Berge, Gültitz-Reetz, Pirow und Triglitz sowie aus der Stadt Putlitz.

Wir suchen

eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sie sollten bereit und in der Lage sein,

- sich mit unserer Gegend und ihren Bewohnern zu identifizieren,
- mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll und transparent zusammenzuarbeiten,
- die Verwaltung zukunftsorientiert und bürgernah zu führen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten und
- die Region weiterzuentwickeln.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Putlitz-Berge für die Dauer von acht Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg.

Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A15.

Die Bewerbenden müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Eine ausreichende Erfahrung liegt vor, wenn die Bewerbenden eine längere Tätigkeit in einer Kommunalverwaltung mit entsprechend mehrjähriger Führungserfahrung nachweisen können.

Die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt, wer beispielsweise den Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang „Verwaltung und Recht“, „Öffentliche Verwaltung“ oder „Kommunales Management und Recht“ erworben hat.

Die Bewerbenden müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamten-gesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Es wird erwartet, dass die für das Amt bestätigte Bewerberin oder der für das Amt bestätigte Bewerber den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Putlitz-Berge ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitglieder des Amtsausschusses berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit einem ausführlichen Motivations schreiben und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über den Bildungsgang, lückenlose Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Arbeitszeugnisse oder Referenzen, aktuelles erweitertes Führungszeugnis) werden **bis zum 20. Mai 2025, 16 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag adressiert an das

Amt Putlitz-Berge
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn Uwe Kessler
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

erbeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Der vollständige Text wird auf der Internetseite des Amtes Putlitz-Berge, im Amtsblatt für Brandenburg, im Intranet, im Fachkräfteportal sowie im Portal der Agentur für Arbeit eingestellt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.